

► 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Regierungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843] beschlossen. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Das Gesetz soll in erster Linie das Geldwäschegesetz (GwG) ändern. Die neuen Regelungen sehen insbesondere vor:

- die Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen,
- die Erweiterung der Anwendungsfälle verstärkter Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,
- die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ (PEP) durch Listen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern,
- den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister.

Erweiterung des Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen

Der Anwendungsbereich des GwG wird um einige Verpflichtete erweitert, so dass diese Berufsgruppen erstmalig nach geldwäscherechtlichen Maßstäben ein Risikomanagement einrichten, Sorgfaltspflichten erfüllen und Verdachtsmeldungen abgeben müssen.

Aus dem Finanzsektor sind dies:

- Anbieter von elektronischen Geldbörsen (sogenannte „Wallet Provider“), mit denen virtuelle Währungen (z. B. „Bitcoin“) verwahrt werden
- Umtauschplattformen: Dienstleister, die gesetzliche Zahlungsmittel in virtuelle Währungen und umgekehrt tauschen bzw. die den Tausch virtueller Währungen untereinander anbieten

- Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebshelfer („Agenten“) tätig werden

Aus dem Nichtfinanzsektor:

- Immobilienmakler nun auch bei der Vermittlung von Mietverträgen, wenn die monatliche Miete oder Pacht mindestens 10.000 EUR beträgt
- Neben den nach der bisherigen Regelung verpflichteten Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten unterliegen zukünftig alle Dienstleister in Steuerangelegenheiten geldwäscherechtlichen Pflichten, soweit sie als wesentliche geschäftliche Tätigkeit Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten (insbesondere Lohnsteuerhilfvereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes)
- Im Kunstsektor über Kunsthändler und -vermittler hinaus zukünftig auch Lagerer von Kunst (nur in Zollfreigebieten) ab einem Transaktionswert von 10.000 EUR

Erweiterung der Anwendungsfälle verstärkter Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern

Der Gesetzesentwurf definiert zusätzlich ein höheres Risiko, wenn es sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein von der Europäischen Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist. In diesen Fällen haben die Verpflichteten nun einen fest definierten Katalog von verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

AUTOR UND
ANSPRECHPARTNER

Norbert Schäfer
Geschäftsführung,
E-Mail: norbert.schaefer@
dz-cp.de



Darüber hinaus wurde im Rahmen der Nationalen Risikoanalyse „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (NRA) Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäscherisiko zugeschrieben. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, Versteigerungen durch die öffentliche Hand geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterwerfen.

Für Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sieht der Gesetzentwurf künftig auch bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR verstärkte Sorgfaltspflichten vor, sofern die Beurteilung des Verpflichteten zu dem Ergebnis führt, dass hiermit ein höheres Risiko verbunden ist.

Daneben sollen die Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2 zum GwG) erweitert werden um Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

Schließlich soll der Schwellenbetrag, ab dem Güterhändler geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, als Ergebnis der NRA in Bezug auf den Edelmetallhandel von 10.000 EUR auf 2.000 EUR abgesenkt werden.

Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ (PEP) durch Listen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern

Die Mitgliedsstaaten haben der EU-Kommission bis zum 10. Januar 2020 Listen mit konkreten Ämtern, die den PEP-Status begründen, vorzulegen. Die EU-Kommission erstellt daraus eine gemeinsame Liste, auf die künftig im GwG verwiesen werden soll. Die Liste für Deutschland soll begleitend zum Gesetzgebungsverfahren erstellt werden.

Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie Vernetzung der europäischen Transparenzregister

Das Transparenzregister wird künftig für die „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Weitere Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister sind die verpflichtende Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten durch Verpflichtete und Behörden sowie die Beibringung eines Registrierungsnachweises oder Registerauszuges bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit mitteilungspflichtigen Unternehmen. Daneben ist ein europäisches System der Registervernetzung vorgesehen.

Sonstige Neuregelungen von Bedeutung

Bei Personen, die als **wirtschaftlich Berechtigte** gelten, sollen zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufgezeichnet werden.

Aufzeichnungen und sonstige Belege sollen zukünftig mindestens fünf Jahre aufbewahrt und spätestens nach zehn Jahren vernichtet werden.

Für die **Verarbeitung personenbezogener Daten** durch Verpflichtete sieht der Gesetzentwurf eine Klarstellung vor, dass Verpflichtete personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten auf Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten dürfen. >

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der **Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)** dahingehend vor, dass die FIU bei automatisiertem Datenabgleich mit der gemeinsamen Datenbank der Polizeien (INPOL Bund) von Treffern im Bereich besonders geschützter Daten (beispielsweise organisierte Kriminalität, Staatsschutz) Kenntnis erhält und dass die FIU zukünftig über einen Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) auch Zugang zu strafrechtlich relevanten Informationen der Bundesländer haben soll.

Die bisherige Regelung des GwG zur **Privilegierung freier Berufe** in Bezug auf die Verdachtsmeldepflicht soll stärker an die Formulierung der Richtlinienvorgaben angeglichen werden (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus die Erweiterung der **Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen** (Erwerbsvorgänge nach Grunderwerbssteuergesetz) vor, die angesichts des bestehenden hohen Geldwäscherisikos im Immobiliensektor und der geringen Zahl der Verdachtsmeldungen von Notaren geboten ist.

Die in dem Anschreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verbändekonsultation zum Referentenentwurf vom 20. Mai 2019 angekündigte **Ergänzung des Strafgesetzbuchs (StGB)**, wonach der Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 GwG auch die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Absatz 9 StGB zukommen soll, hat auch im Wortlaut des nun vorliegenden Regierungsentwurfs leider keinen Niederschlag gefunden.

Steht die Person, die eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG abgegeben hat oder die dem Verpflichteten intern einen solchen Sachverhalt gemeldet hat, in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten, so darf ihr aus der Meldung **keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis** entstehen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Beschäftigte berechtigt sind, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu erheben, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis aufgrund der Abgabe einer Meldung benachteiligt fühlen.

Der Gesetzentwurf sieht die Aufnahme zahlreicher weiterer **Bußgeldtatbestände** in das GwG vor. Der Verschuldungsgrad für die Bußgeldbewehrungen wurde nicht, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, auf „fahrlässig“ herabgesetzt. Somit muss nach wie vor ein Bußgeldtatbestand entweder vorsätzlich oder zumindest leichtfertig verwirklicht werden, um entsprechende Sanktionen gegen Verpflichtete oder deren Mitarbeiter zu begründen.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf einen klarstellenden Hinweis, dass ein **Mitglied der Führungsebene** nicht in jedem Fall ein Mitglied der Leitungsebene sein muss.

Die DZ CompliancePartner wird das Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgen und die von ihr angebotenen Dienstleistungen in der Geldwäsche- und Betrugsprävention an den neuen gesetzlichen Vorschriften ausrichten. ■